Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum

Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbefläche südlich der K 167 - Erweiterung“

der Gemeinde Rieste

bearbeitet für:

Planungsbüro Dehling & Twisselmann GbR
Spindelstraße 27
49080 Osnabrück

durch:

BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/Os
Tel. 05406/7040
Fax: 05406/7056
Internet: www.bio-consult-os.de
Dr. B. ten Thoren
Dr. J. Melter

12.09.2016

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 3
2 Rechtliche Grundlagen 4
3 Der Untersuchungsraum 7
4 Brutvögel 9
4.1 Methode 9
4.2 Ergebnisse 9
5 Artenschutzrechtliche Betrachtung 13
6 Weitere Empfehlungen 14
7 Zusammenfassung 15
8 Literatur 16

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rieste, Landkreis Osnabrück, plant für die Erweiterung des Betriebes Kotte Landtechnik die Aufstellung des B-Plans Nr. 43.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 8,0 ha.

Das Plangebiet könnte insbesondere für besonders relevante Arten aus der Tiergruppe Vögel einen Lebensraum darstellen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Es ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

Das Büro BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann, Osnabrück, mit der Erstellung des Fachbeitrages beauftragt.

Bei den Kartierungen wurden neben dem Plangebiet auch die Randbereiche der angrenzenden Flächen betrachtet. Die Ergebnisse der Brutvogel-Erfassungen werden in diesem Gutachten dargelegt und im Rahmen einer Artenschutzprüfung bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser Artenschutzprüfung bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. „*Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“*

Für das **Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht** ist abschließend auf Folgendes hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit dem artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (z. B. GELLERMANN 2007).

Es werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die in dem Plangebiet bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben.

3 Der Untersuchungsraum

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 8,0 ha. Es befindet sich östlich der Ortslage der Gemeinde Rieste, südlich der „Malgartener Sraße“ und westlich der Straße „Kuhlort“ bzw. „Wittefelder Ort“ (Abb. 1-3).

Es handelt sich abgesehen von einer kleineren Brachfläche überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen im Westen des Gewässers „Hohe Hase“, das mit einem Weichholz-Gehölzstreifen bestanden ist. Im Nordwesten des Plangebietes grenzt eine bestehende Gewerbefläche an; die westliche Grenze bildet sonst die „Alte Hase“, die z. T. von einer Strauch-Baumhecke gesäumt wird.

Der Untersuchungsraum umschließt das Plangebiet mit einem Puffer von ca. 50 m.

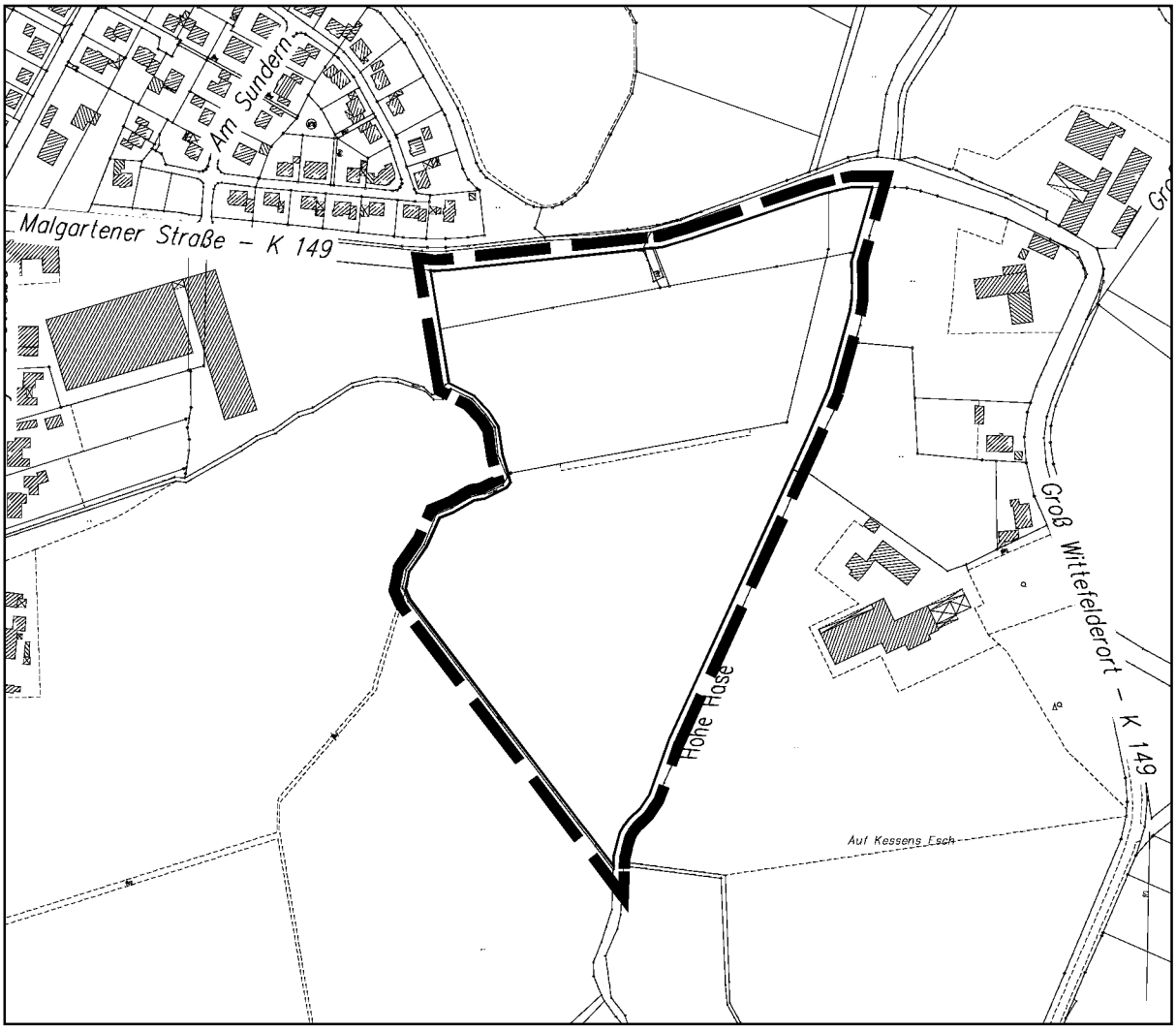

Abb. 1: Lage des Plangebietes (Maßstab: 1:5.000).

Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein kleines Regenrückhaltebecken, das im Zuge der Planung nach Süden erweitertet werden soll. Es ist zudem geplant, längs der „Alten Hase“ einen etwa 5 m breiten Gehölzstreifen anzupflanzen.

Abb. 2: Plangebiet Blickrichtung West

Abb. 3: Östlicher Rand des Plangebietes mit dem Bach „Hohe Hase“ mit Weidenaufwuchs

4 Brutvögel

4.1 Methode

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfasst, insbesondere streng geschützte Arten oder Arten, die auf der Roten Liste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) oder Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) verzeichnet sind.

Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Mai 2016. Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten im Maßstab 1:1.000 eingetragen.

Als optisches Gerät diente ein Zeiss Fernglas 10x40 B.

Begehungstermine der Vogelerfassungen:

23.03.2016
13.04.2016
25.04.2016
10.05.2016
19.05.2016

4.2 Ergebnisse

Es wurden im Plangebiet und dem Umfeld insgesamt 25 Vogelarten festgestellt (Tab. 1).

Von den 25 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten sind 13 Brutvogelarten, sieben Nahrungsgäste und fünf überfliegende Arten.

Von den Brutvogelarten stehen zwei Arten, Gartengrasmücke und Goldammer, auf den Vorwarnlisten (Abb. 4).

Von den Nahrungsgästen gelten Rauch- und Mehlschwalbe als gefährdet; der Graureiher steht auf der Vorwarnliste. Der Mäusebussard (Nahrungsgast) ist streng geschützt.

Tab. 1: Im Untersuchungsraum festgestellte Vogelarten; Erläuterungen s.u.

Art	Wissenschaftl. Name	Status	RL Ni	RL D	BNatSchG
Stockente	*Anas platyrhynchos*	NG			§
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	NG			§
Kormoran	*Phalocrocorax carbo*	ü			§
Graureiher	*Ardea cinerea*	NG	V		§
Mäusebussard	*Buteo buteo*	NG			§§
Hohltaube	*Columba oenas*	B			§
Ringeltaube	*Columba palumbus*	NG			§
Buntspecht	*Dendrocopus major*	ü			§
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	ü			§
Dohle	*Coloeus monedula*	ü			§
Rabenkrähe	*Corvus corone*	ü			§
Blaumeise	*Parus caerulaeus*	B			§
Kohlmeise	*Parus major*	B			§
Sumpfmeise	*Parus palustris*	B			§
Rauchschwalbe	*Hirundo rustico*	NG	3	3	§
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	NG	V	3	§
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B			§
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	2 BP	V		§
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	B			§
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B			§
Amsel	*Turdus merula*	B			§
Singdrossel	*Turdus philomelos*	B			§
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	B			§
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B			§
Goldammer	*Emberiza citrinella*	3 BP	V	V	§

Status B: Brutvogel, BP: Anzahl Brutpaare, NG: Nahrungsgast, ü: überfliegend

RL Rote Listen

D, Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Ni, Niedersachsen: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht /Bestand vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützte Art

§§: streng geschützte Art

Abb. 4: Untersuchungsgebiet mit den Revieren von Gartengrasmücke und Goldammer

Beschreibung besonders relevanter Arten

Im Folgenden werden die im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten der Vorwarnliste näher behandelt. Die Angaben zur Biologie und Verbreitung der Arten wurden der Fachliteratur entnommen (z. B. KRÜGER et al. 2014, SÜDBECK et al. 2005).

Gartengrasmücke *Sylvia borin*

Im Untersuchungsraum wurden zwei Reviere der Gartengrasmücke festgestellt. Sie befanden sich jeweils südöstlich und westlich des Plangebietes (Abb. 4). Im MTB 3514.1[1] Vörden (Brutvogelatlas KRÜGER et al. 2014) werden 151-400 Reviere für die Art angegeben. Zur Größe der lokalen Population gibt es keine Angaben.

[1] Hier relevant sind die Daten aus dem 1. Quadranten des MTB.

Die Siedlungsdichte der Gartengrasmücke in Niedersachsen zeigt eine flächendeckende Verbreitung mit einer fast gleichmäßigen Siedlungsdichte. Auch die Besiedlung Deutschlands zeigt eine relativ „einheitliche“ Dichte (GEDEON et al. 2014). Die Art nutzt dabei ein breites Spektrum an Bruthabitaten, vor allem feuchte, bis nasse Laub- und Mischwälder sowie Feldgehölze.

Goldammer *Emberiza citrinella*

Am westlichen Rand sowie am südöstlichen und östlichen Rand wurden insgesamt drei Goldammerreviere bestimmt (Abb. 4). Auf dem MTB 3514.1 Vörden (Brutvogelatlas KRÜGER et al. 2014) sind 151-400 Reviere verzeichnet. Über die Größe der lokalen Population ist nichts bekannt.

Die Art ist in Niedersachsen nahezu flächendeckend verbreitet. Sie bewohnt im Wesentlichen Saumbiotope entlang von Hecken, Waldrändern und Lichtungen. Höhere Siedlungsdichten erreicht die Goldammer auf Heiden, verbuschten Trockenrasen, in Feldgehölzen und sowie Obstbaumbeständen.

Die Art kann als ein Symbol für den allgemeinen, europaweit zu beobachtenden Rückgang der Agrarvögel verstanden werden. Dies geht wesentlich einher mit einer Abnahme der Strukturvielfalt in der Feldflur sowie einer Verschlechterung der Nahrungsangebotes. In diesem Zusammenhang ist vor allem der Verlust an Hecken und Gebüschen zu nennen als auch die Intensivierung des Pestizideinsatzes und damit dem Verlust artenreicher Saumhabitate.

Rauchschwalbe und **Mehlschwalbe** gehören zu den Nahrungsgästen. Eine Brut ist im Umfeld anzunehmen. Eine Brut des Nahrungsgastes **Mäusebussard** wird im nördlich gelegenen Waldbereich angenommen.

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (KRÜGER & NIPKOW 2015, KRÜGER et al. 2014), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Viele Arten sind auch typisch für Siedlungen und Gärten und brüten z.T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen.

Von erheblichen Beeinträchtigungen der Vorkommen der als Nahrungsgäste festgestellten Arten ist nicht auszugehen.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützten Arten haben sich nicht ergeben.

5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes sollen die bei Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betrachtet werden.

Für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten könnten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gelten.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Weil davon auszugehen ist, dass im Zuge der Planung Bäume gefällt werden müssen, könnte es zu einer Tötung von Individuen oder Verletzungen von nicht flugfähigen Jungvögeln bzw. zur Zerstörung von Eiern kommen.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Es können temporär lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Umfeld vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Die Brutreviere der beiden Arten Gartengrasmücke und Goldammer liegen außerhalb des eigentlichen Plangebietes. Es gehen aber möglicherweise Teile der Nahrungshabitate dieser

Arten verloren. Da die dort vorhandenen Gehölze aber weitegehend bleiben erhalten und zudem auch neue Gehölze (längs der „Alten Hase") angepflanzt werden, sollte weiterhin geeignete Nahrungshabitat zur Verfügung stehen.

Brutplätze anderer Vogelarten sind nicht von dem Vorhaben betroffen. Die meisten dieser Arten legen ihre Nester zudem jährlich neu an. Einige Arten werden wahrscheinlich in den neuen Anpflanzungen und Grünflächen geeignete Habitate finden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

6 Weitere Empfehlungen

Es wird eine weitgehende Erhaltung von vorhandenen Gehölzen empfohlen.

Zudem sollte für eine Erhöhung der Strukturvielfalt gesorgt werden. Dies lässt sich durch die Anlage eines randlichen Gehölz- und Saumbereiches und Ausbringen von standortgerechten Wildkräutermischungen (Unterbewuchs aussamender Kräuterbestände) leicht realisieren.

Darüber hinaus dienen angesichts der schwindenden Artenvielfalt an Insekten und Faltern folgende Maßnahmen der Verbesserung der Nahrungssituation insbesondere auch für die Insekten fressenden Arten unter den Vögeln und für Fledermäuse:

Für die Straßenbeleuchtung ist eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam zu wählen (vgl. GEIGER et al. 2007).

Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV), Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton „warmwhite" zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Rieste, Landkreis Osnabrück, plant für die Erweiterung des Betriebes Kotte Landtechnik die Aufstellung des B-Plans Nr. 43.

Für die Erstellung des Umweltberichtes war die Erstellung einer Artenschutzprüfung erforderlich; dazu wurden insbesondere die Brutvögel erfasst.

Von den 25 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten sind 13 Brutvogelarten, sieben Nahrungsgäste und fünf überfliegende Arten. Von den Brutvogelarten stehen zwei Arten, Gartengrasmücke und Goldammer, auf den Vorwarnlisten. Von den Nahrungsgästen gelten Rauch- und Mehlschwalbe als gefährdet; der Graureiher steht auf der Vorwarnliste. Der Mäusebussard (Nahrungsgast) ist streng geschützt.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Durch eine Begrenzung der Baufeldeinrichtung auf Zeiten außerhalb der Brutzeit und die weitgehende Erhaltung von vorhandenen Gehölzen kann ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden.

Empfehlungen

Weitere Empfehlungen dienen der Verbesserung der Nahrungssituation Insekten fressender Vogelarten und Fledermäuse sowie der Erhöhung der Artenvielfalt (Anlage von Gehölzstreifen und Säumen.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützten Arten haben sich nicht ergeben.

Bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen liegen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht vor.

8 Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2., vollständig überarbeitete Auflage, Wiebelsheim.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

GELLERMANN (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 29, S. 783-789.

GEIGER, A, KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4, 181-260.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005- 2008. Naturschutz Landschaftspfl.. Niedersachsen 48, 1-552

NLWKN (2010): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen. Teil 1: Brutvögel. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 2/2010

SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH & J. WAHL (2010): Vögel in Deutschland - 2010. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen nach:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&_psmand=26#Vogelarten